

STANDPUNKT (EU) Nr. 4/2011 DES RATES IN ERSTER LESUNG**im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit****Vom Rat am 10. Dezember 2010 festgelegt**

(2011/C 7 E/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entwicklungspolitik der Union verfolgt das Ziel, die Armut zu bekämpfen und letzten Endes zu beseitigen.
- (2) Die Union setzt sich als Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) dafür ein, den Handel in Entwicklungsstrategien durchgängig zu berücksichtigen und den internationalen Handel zu fördern, um weltweit die Entwicklung voranzubringen, sowie die Armut zu bekämpfen und auf längere Sicht zu beseitigen.
- (3) Die Union unterstützt die Mitglieder der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) bei ihren Bemühungen um Armutsminderung und nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und erkennt die Bedeutung der Rohstoffsektoren dieser Staaten an.
- (4) Die Union ist bestrebt, die harmonische und schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Die wichtigsten Bananenexporteure unter den AKP-Staaten könnten im Zusammenhang mit veränderten Handelsregelungen, insbesondere der Liberalisierung der Meistbegünstigungszölle im Rahmen der WTO und den bilateralen oder regionalen Abkommen, die zwischen der Union und bestimmten Ländern Lateinamerikas geschlossen wurden oder kurz vor dem Abschluss stehen, Schwierigkeiten zu bewältigen haben. Daher sollte ein zusätzliches Programm mit Begleitmaßnahmen für

den Bananensektor (im Folgenden „Programm“) in die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgenommen werden.

- (5) Die im Rahmen des Programms geplanten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, dass der Lebensstandard und die Lebensbedingungen der Menschen in Bananenanbaugebieten und der Bananen-Wertschöpfungskette, insbesondere der Kleinlandwirte und der Menschen in Kleinbetrieben, verbessert werden und dass gewährleistet wird, dass Gesundheits- und Sicherheitsstandards bei Arbeit und Beschäftigung sowie Umweltstandards, insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Pestiziden und der Pestizidexposition, eingehalten werden. Die Maßnahmen sollten auch die Anpassung und dort, wo es erforderlich ist, die Umstrukturierung von von Bananenexporten abhängigen Gebieten durch sektorbezogene Budgethilfe oder projektspezifische Interventionen unterstützen. Die Maßnahmen sollten darauf abzielen, Strategien zur Förderung der sozialen Widerstandsfähigkeit, die wirtschaftliche Diversifizierung oder Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen, sofern dies machbar ist, wobei die Ergebnisse des besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten, das nach der Verordnung (EG) Nr. 2686/94 des Rates ⁽³⁾ eingerichtet wurde, und des besonderen Rahmens zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (SFA), der nach der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates ⁽⁴⁾ sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 1609/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ geschaffen wurde, und die in diesem Rahmen gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden sollten. Die Union erkennt an, wie wichtig die Förderung einer gerechteren Verteilung der Einkünfte aus dem Bananensektor ist.
- (6) Das Programm sollte den Anpassungsprozess in AKP-Staaten flankieren, die in den jüngsten Jahren große Mengen an Bananen in die Union exportiert haben und die von der Liberalisierung im Rahmen des Genfer Abkommens über den Bananenhandel ⁽⁶⁾ und von den bilateralen oder regionalen Abkommen, die zwischen der Union und bestimmten Ländern Latein- und Mittelamerikas geschlossen wurden oder kurz vor dem Abschluss stehen, betroffen sein werden. Das Programm baut auf dem SFA für traditionelle AKP-Bananenlieferanten auf. Es steht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen der WTO und ist auf die Unterstützung der Umstrukturierung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit angelegt und somit seiner Art nach zeitlich befristet, wobei die Dauer des Programms vier Jahre (2010-2013) beträgt.

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 10. Dezember 2010. Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 286 vom 5.11.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 23.7.1999, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 141 vom 9.6.2010, S. 3.

- (7) Die Schlussfolgerungen der Mitteilung der Kommission vom 17. März 2010 mit dem Titel „Zweijahresbericht über den besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten“ weisen darauf hin, dass die Hilfsprogramme in der Vergangenheit erheblich zur Verbesserung der Fähigkeit zur erfolgreichen Diversifizierung der Wirtschaft beigetragen haben, obwohl sich die vollen Auswirkungen nicht quantifizieren lassen, und dass die Nachhaltigkeit der Bananenexporte aus den AKP-Ländern nach wie vor noch nicht gefestigt ist.
- (8) Die Kommission hat eine Bewertung des SFA-Programms vorgenommen und keine Folgenabschätzung der Begleitmaßnahmen im Bananensektor durchgeführt.
- (9) Die Kommission sollte die wirksame Koordinierung dieses Programms mit den regionalen und nationalen Richtprogrammen, die in den begünstigten Ländern durchgeführt werden, sicherstellen, insbesondere was die Verwirklichung der Ziele in den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Soziales und Umwelt anbelangt.
- (10) Fast 2 % des Weltbananenhandels werden von den Erzeugerorganisationen des fairen Handels zertifiziert. Die Mindestpreise des fairen Handels werden auf der Grundlage der Berechnung der „dauerhaften Produktionskosten“, die nach einer Anhörung der Beteiligten ermittelt werden, mit dem Ziel festgesetzt, die Kosten für die Einhaltung angemessener Sozial- und Umweltstandards zu internalisieren und einen angemessenen Gewinn zu erzielen, so dass die Erzeuger ihre Existenzgrundlage langfristig sicherstellen können.
- (11) Um die Ausbeutung der lokalen Arbeitnehmer zu verhindern, sollten sich die Akteure in der Produktionskette des Bananensektors darauf verständigen, eine gerechte Aufteilung der vom Sektor erwirtschafteten Einkünfte zu gewährleisten.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Durchführung der Hilfe der Union

Entsprechend dem allgemeinen Gegenstand und Anwendungsbereich, den Zielen und den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung wird die Hilfe der Union durch die geografischen und thematischen Programme nach den Artikeln 5 bis 16 und durch die Programme nach den Artikeln 17 und 17a umgesetzt.“

2. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17a

Wichtigste Bananenlieferanten unter den AKP-Staaten

(1) Die in Anhang IIIa genannten Bananenlieferanten unter den AKP-Staaten kommen in den Genuss eines Programms mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor. Ziel der Hilfe der Union für diese Länder ist es, ihren Anpassungsprozess nach der Liberalisierung des Marktes der Union für Bananen, die im Rahmen der WTO erfolgt, zu unterstützen. Die Hilfe der Union wird insbesondere dazu verwendet, die Armut durch die Verbesserung der Lebensstandards und Lebensbedingungen der Landwirte und betroffenen Menschen, gegebenenfalls auch kleinerer Akteure, zu bekämpfen, wozu auch die Einhaltung von Arbeits-, Sicherheits- sowie Umweltstandards, auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pestiziden und der Pestizidexposition, gehört. Bei der Hilfe der Union werden die Politiken und Anpassungsstrategien der Länder sowie ihr regionales Umfeld (Nähe zu den Regionen in äußerster Randlage der Union und zu den überseeischen Ländern und Gebieten) berücksichtigt und folgende Bereiche der Zusammenarbeit mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt:

- a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Bananenexportsektors, sofern die Nachhaltigkeit gegeben ist, wobei die Situation der verschiedenen Akteure der Kette zu berücksichtigen ist;
- b) Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung in vom Bananananbau abhängigen Gebieten in den Fällen, in denen eine solche Strategie machbar ist;
- c) Bewältigung der weiter reichenden Auswirkungen des Anpassungsprozesses, die die Beschäftigung, die sozialen Dienstleistungen, Bodennutzung und Umweltsanierung sowie die gesamtwirtschaftliche Stabilität betreffen können, aber nicht auf diese Bereiche beschränkt sind.

(2) Die Kommission legt innerhalb der Grenzen des in Anhang IV genannten Betrags die jeweiligen Höchstbeträge fest, die den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bananenlieferanten unter den AKP-Staaten zur Verfügung gestellt werden; dabei stützt sie sich auf folgende objektive, gewichtete Indikatoren:

- a) den Bananenhandel mit der Union;
- b) die Bedeutung der Bananenexporte für die Wirtschaft des betreffenden AKP-Landes zusammen mit dem Entwicklungsniveau des Landes.

Die Bemessung der Zuteilungskriterien erfolgt auf Grundlage repräsentativer Daten der Jahre vor 2010, die einen höchstens fünf Jahre währenden Zeitraum abdecken, sowie einer Studie der Kommission, die die Auswirkungen des im Rahmen der WTO geschlossenen Abkommens und der bilateralen oder regionalen Abkommen, die zwischen der Union und bestimmten Ländern Latein- und Mittelamerikas, den wichtigsten Bananenexporteuren, geschlossen wurden oder kurz vor dem Abschluss stehen, auf die AKP-Länder bewertet.

(3) Analog zu Artikel 19 nimmt die Kommission nach Artikel 21 mehrjährige Unterstützungsstrategien an. Sie stellt sicher, dass diese Strategien die geografischen Strategiepapiere der betreffenden Länder ergänzen und gewährleistet die zeitliche Befristung dieser Begleitmaßnahmen für den Bananensektor.

Die mehrjährigen Unterstützungsstrategien für die Begleitmaßnahmen im Bananensektor müssen unter anderem Folgendes beinhalten:

- a) ein aktuelles Umweltprofil unter gebührender Berücksichtigung des Bananensektors des Landes, unter anderem mit einem Hauptaugenmerk auf Pestiziden;
- b) Informationen über die Ergebnisse früherer Programme zur Unterstützung des Bananensektors;
- c) Indikatoren, mit denen der Fortschritt in Bezug auf die Auszahlungsbedingungen bewertet wird, falls als Finanzierungsform die Budgethilfe gewählt wird;
- d) die erwarteten Ergebnisse der Hilfe;
- e) einen Zeitplan für die Hilfsmaßnahmen und die erwarteten Ausgaben für jedes Empfängerland;
- f) die Art und Weise, in der Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung international anerkannter IAO-Kernarbeitsnormen und angemessener Vereinbarungen über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie einschlägiger international anerkannter grundlegender Umweltstandards erreicht und überwacht werden.

Spätestens 18 Monate vor dem Zeitpunkt des Auslaufens wird eine Bewertung des Programms mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor und der Fortschritte der betroffenen Länder vorgenommen, die auch Empfehlungen über mögliche Maßnahmen und deren Art umfasst.“

3. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Annahme der Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme

Die Kommission nimmt die Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme im Sinne der Artikel 19 und 20, deren Überprüfungen im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 und des Artikels 20 Absatz 1 sowie Begleitmaßnahmen im Sinne von Artikel 17 und Artikel 17a gemäß Artikel 35 Absatz 2 an.“

4. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hilfe der Union darf grundsätzlich nicht dazu verwendet werden, in den Empfängerländern Steuern, Abgaben oder Gebühren zu begleichen.“

5. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittelbindungen erfolgen auf der Grundlage von Beschlüssen der Kommission, die nach Artikel 17a Absatz 3, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 gefasst werden.“

6. Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen, die aufgrund eines thematischen Programms nach den Artikeln 11 bis 16 oder der Programme nach den Artikeln 17 und 17a finanziert werden, stehen neben allen natürlichen und juristischen Personen, die aufgrund des thematischen Programms oder der Programme nach den Artikeln 17 und 17a teilnahmeberechtigt sind, auch allen natürlichen Personen offen, die Staatsangehörige eines Entwicklungslands gemäß der Klassifikation des OECD/DAC und gemäß Anhang II sind, sowie allen juristischen Personen, die in einem solchen Land ihren Sitz haben. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert Anhang II mittels regelmäßiger Überprüfungen der von dem OECD/DAC erstellten Liste der Hilfeempfänger und informiert den Rat darüber.“

7. In Artikel 38 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2007-2013 auf 17 087 Mio. EUR.

(2) Die Richtbeträge für die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen in den Artikeln 5 bis 10, 11 bis 16 sowie 17 bis 17a genannten Programme sind in Anhang IV festgelegt. Diese Festlegung erfolgt für den Zeitraum 2007-2013.“

8. Anhang IIIa gemäß Anhang I dieser Verordnung wird eingefügt.

9. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs II dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

...

Im Namen des Rates
Der Präsident

...

ANHANG I

„ANHANG IIIa

Wichtigste Bananenlieferanten unter den AKP-Staaten

1. Belize
2. Kamerun
3. Côte d'Ivoire
4. Dominica
5. Dominikanische Republik
6. Ghana
7. Jamaika
8. St. Lucia
9. St. Vincent und die Grenadinen
10. Suriname.“

ANHANG II

„ANHANG IV

Aufteilung der Finanzmittel für den Zeitraum 2007-2013 (Richtbeträge in Mio. EUR)

Insgesamt	17 087
Geografische Programme:	10 057
Lateinamerika	2 690
Asien	5 187
Zentralasien	719
Naher und Mittlerer Osten	481
Südafrika	980
Thematische Programme:	5 596
In die Menschen investieren	1 060
Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen	804
Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess	1 639
Ernährungssicherheit	1 709
Migrations- und Asylpolitik	384
Staaten des AKP-Zuckerprotokolls	1 244
Wichtigste Bananenlieferanten unter den AKP-Staaten	190“

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 17. März 2010 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet.

Das Europäische Parlament hat am 21. Oktober 2010 in erster Lesung Stellung genommen.

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Dezember 2010 festgelegt.

II. ZIEL

Mit dem vorgeschlagenen Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor für AKP-Staaten soll die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) geändert werden. Das Ziel dieses Programms besteht darin, die Umstrukturierung des Bananensektors in den zehn wichtigsten Bananen exportierenden AKP-Staaten zu unterstützen.

Die Gemeinsame Marktorganisation der EU für Bananen ist in der Welthandelsorganisation (WTO) wiederholt angefochten worden. Demzufolge hat die EU innerhalb der WTO eine Vereinbarung über den Bananenhandel ausgehandelt, mit dem die Festlegung der Agrarmodalitäten im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda sowie der Abschluss der Doha-Runde vorangebracht werden.

Dies wird zu einer Verringerung der Präferenzspanne der AKP führen, die Anpassungen erforderlich machen wird. Mit dem vorgeschlagenen Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor für die wichtigsten Bananen exportierenden AKP-Staaten soll den vom Bananenexport abhängigen Gebieten durch Budgethilfe oder spezifische Interventionen die Umstellung erleichtert werden. Diese Maßnahmen sollen die Anpassung an weiter reichende (z. B. soziale und ökologische) Auswirkungen sowie Strategien für die wirtschaftliche Diversifizierung und — sofern deren Tragfähigkeit gegeben ist — Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unterstützen.

Die Maßnahmen werden als zeitlich befristetes Programm mit einer Höchstdauer von vier Jahren (2010-2013) vorgeschlagen. Sie sollen mit einem Budget von 190 Mio. EUR ausgestattet und durch eine Änderungsverordnung zur DCI-Verordnung eingeführt werden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Nach frühzeitigen und konstruktiven Erörterungen zwischen den drei Organen hat der Rat 15 vom Europäischen Parlament in erster Lesung verabschiedete Abänderungen übernommen. Nach dem Dafürhalten des Rates wird der ursprüngliche Vorschlag mit diesen Abänderungen im Wesentlichen über Ergänzungen der Präambel bzw. die Klarstellung einiger substanzieller Aspekte des Programms mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor verbessert.

Insbesondere zielt die Unterstützung durch die EU nunmehr ausdrücklich darauf ab, die Armut zu beseitigen und die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kleinlandwirten und anderen betroffenen Personen zu verbessern.

Darüber hinaus verweist die Verordnung nunmehr auf das regionale Umfeld der für das Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor in Betracht kommenden Länder, insbesondere die Nähe zu den Gebieten in äußerster Randlage der EU und den ÜLG.

Der Rat hat ferner die Abänderungen des EP zu den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Erfordernissen betreffend den Sozialbereich begrüßt, die sich auf die ILO-Normen stützen und in die Unterstützungsstrategien für die einzelnen Länder aufgenommen werden sollten.

Schließlich sei vermerkt, dass der Text nunmehr vorsieht, dass achtzehn Monate vor dem Auslaufen des Programms mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor eine Bewertung dieses Programms vorzunehmen ist und dass im Zuge dieser Bewertung geeignete Empfehlungen formuliert werden können.

Allerdings war der Rat nicht in der Lage, den Abänderungen des Europäischen Parlaments zuzustimmen, mit denen für die Annahme von mehrjährigen Kooperationsprogrammen und Strategiepapieren die Anwendung des Verfahrens der delegierten Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) eingeführt wird. Der Rat vertritt die Auffassung, dass die mehrjährigen Kooperationsprogramme — da sie keine verbindlichen Rechtsakte sind — keine Rechtsakte mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung des Basisrechtsakts darstellen. Sie bilden Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 291 AEUV.

IV. FAZIT

Im Hinblick auf eine rasche Einigung über die geänderte Verordnung hat der Rat mit Unterstützung durch die Kommission substanzielle Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen. Diese Verhandlungen haben zu einem breiten Konsens über die zentralen Punkte des Textes geführt, die sich auf das Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor als solches beziehen.

Auch wenn der Vorschlag der Kommission dem Rat keine wesentlichen Schwierigkeiten bereitet hat, so hat er dennoch besondere Anstrengungen unternommen, um einer Reihe von Anliegen des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen, die die Anwendung der geänderten Verordnung betreffen.

Der Rat hält seinen Standpunkt in erster Lesung für einen ausgewogenen Kompromiss und ersucht das Europäische Parlament, diesem Text zuzustimmen, damit die Verordnung 2010 in Kraft treten kann. Dadurch wären die bereits in den Haushaltsplan 2010 eingesetzten Mittel nicht verloren. Der Rat hat seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass ohne eine Einigung vor Ende 2010 der seit langem erwartete Abschluss der Vereinbarung über den Bananenhandel im Rahmen der WTO gefährdet sein könnte.
